

## **Ergänzende Informationen zu Personalthemen i.Z.m. der Ukraine-Krise**

### **Einsatzmöglichkeiten von ukrainischen Pädagog/innen an Schulen**

#### **1. Ausgangslage**

Mittlerweile haben mehr als 6.500 vertriebene ukrainische Kinder und Jugendliche an österreichischen Schulen einen Schulplatz erhalten. Weiters befindet sich eine steigende Anzahl von ukrainischen, zumeist weiblichen und hoch qualifizierten Lehrpersonen in Österreich. Zur Abdeckung des aus den steigenden Schüler/innenzahlen entstehenden Unterrichtsbedarfs, insbesondere aber i.Z.m. einem wirksamen Erlernen der deutschen Sprache, ist eine zeitnahe pädagogische Verwendung der ukrainischen Lehrpersonen an den Schulen unbedingt erforderlich.

#### **2. Allgemein-pädagogische und schulrechtliche Prüfung**

Grundsätzlich gilt, dass der Spracherwerb der vertriebenen Schüler/innen aus der Ukraine im Setting einer Deutschförderklasse gem. § 8h SchOG (in der praktisch nur ukrainische Schüler/innen sitzen) auch die Kompetenz in der Muttersprache erfordert. Nur so ist ein wirksamer und effizienter Erwerb der Unterrichtssprache sichergestellt. Dies lässt sich am besten mit einem Tandem-Konzept (Team-Teaching aus einer österreichischen und ukrainischen Lehrkraft) sicherstellen. In der Deutschförderklasse besteht für ukrainische Pädagog/innen weiters die Einsatzmöglichkeit in der Lebenden Fremdsprache (über die regulären Lehrpläne der VS und MS als „Weiterer Pflichtgegenstand“).

#### **3. Dienstrechtliche Beurteilung hinsichtlich des Erfordernisses der Beherrschung der deutschen Sprache.**

Siehe dazu § 3 Abs. 1a VBG (dazu auch Parallelbestimmung im LVG):

*Die Voraussetzung der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren*

*Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.*

Grundsätzlich sind gerade für Lehrpersonen Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch unerlässlich. Angesichts der aktuellen Krisensituation und der oben dargestellten besonderen Erfordernisse des Unterrichts in einer Deutschförderklasse und dem dafür geschaffenen Setting (Tandem) bzw. dem Unterricht in der Lebenden Fremdsprache Ukrainisch, erscheint dies jedoch für die erste Zeit (ca. 2 Monate bis zum Ende des Unterrichtsjahres 2021/22) als verzichtbar, weshalb ein weit gehendes Abgehen von der Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift möglich ist. Der Abschluss eines zunächst **auf das verbleibende Unterrichtsjahr beschränkten, befristeten Sondervertrags** (je nach Qualifikation; siehe das bereits an das BMKÖS übermittelte 2.

Informationsschreiben) bei nur sehr geringen oder sogar gar keinen Kompetenzen in der Unterrichtssprache erscheint gerechtfertigt, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Einsatz der Lehrperson gemeinsam mit einer österreichischen Lehrperson im speziellen Tandem-Setting bzw. in der Fremdsprache Ukrainisch in einer Deutschförderklasse gem. § 8h SchOG.
- Sicherstellung der Kommunikation mit Vorgesetzten (Schulleitung) und Kolleg/innen basierend auf Englisch- oder anderen gemeinsamen Fremdsprachenkenntnissen (die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass ukrainische Pädagog/innen sehr gute Englischkenntnisse haben).
- Verpflichtung zur umgehenden Aufnahme einer begleitenden Fortbildungsmaßnahme in Deutsch an einer Pädagogischen Hochschule oder an einer anderen anerkannten Bildungseinrichtung durch Aufnahme eines entsprechenden Passus' in den Dienstvertrag.

Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Folgebeschäftigung im Schuljahr 2022/23 kann nur dann erfolgen, wenn die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden. Ein Hinweis darauf wäre schon in den Sondervertrag aufzunehmen (Vorschlag: „Bei einer Folgebeschäftigung im Schuljahr 2022/23 wird der Nachweis von absolvierten Lehrveranstaltungen (Sprachkompetenz in Deutsch auf dem allgemeinen Niveau A) erwartet bzw. der Deutschnachweis auf einer höheren Niveaustufe“).

## **Vorabavisio zum möglichen Einsatz von Freizeitpädagog/innen**

Da wenige ukrainische Personen Deutschkenntnisse aufweisen werden, wird es notwendig sein, im Rahmen eines (zunächst befristeten) Sondervertrags bestimmte, derzeit vorhandene dienstrechtliche Elemente abzuändern bzw. zu ergänzen (im Punkt 15 Sonderbestimmungen, werden all jene Bestimmungen des VBG angeführt, die von der Anwendung ganz oder zum Teil ausgeschlossen sind).

Das betrifft beispielsweise die Notwendigkeit der Absolvierung der Grundausbildung A3/v3 innerhalb von zwei Jahren und das Anforderungsprofil. Bei nicht ausreichenden Deutschkenntnissen soll eine den Lehrpersonen analoge Verpflichtung zur (Weiter-) Qualifizierung in den Sondervertrag aufgenommen werden.

An der Ausarbeitung aller Details wird derzeit gemeinsam mit dem BMKÖS gearbeitet. Die für eine Anstellung notwendigen Informationen werden zeitnah übermittelt.